

Allgemeine Vertragsbedingungen fur Bohrungen der Teramex Austria GmbH, AVB01102009**1. Allgemeines**

- 1.1. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Auftrages der Auftraggeber an die Teramex Austria GmbH. Bei anfalligen Widersprachen gehen die Bestimmungen des Angebotes bzw. der Auftragsbestatigung vor.
- 1.2. Insoweit im Angebot bzw. in der Auftragsbestatigung der Teramex Austria GmbH, sowie in diesen Vertragsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Richtlinien OAV-Regelblatt 207 - 2. Auflage, VDI-Richtlinie 4640, SIA 384/6, O-Norm B 2601, VOB Teil C, allgemeine Technische Vertragsbedingungen fur Bauleistungen (ATV), DIN 18301 Bohrarbeiten, erganzend gilt die ATV DIN-18299 „Allg. Regelungen fur Bauarbeiten jeder Art“ Abschn. 1 bis 5 u. DIN 18302.
- 1.3. anderungen und Erganzungen dieser allgemeinen Vertragsbedingungen fur Bohrungen bleiben vorbehalten. Es gelten immer die allgemeinen Vertragsbedingungen fur Bohrungen der Teramex Austria GmbH, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Auftragsbestatigung in Kraft sind.

2. Verkehr mit Behorden und Dritten / Bewilligungen

- 2.1. Der Auftraggeber regelt den Verkehr mit Behorden oder Dritten, insbesondere mit Bezug auf allfallig erforderliche Baubewilligungen fur die Benutzung fremden bzw. offentlichen Grund und Bodens usw. und bezahlt die allfallig daraus entstehenden Abgaben, Gebuhren und Entschadigungen.
- 2.2. Der Auftraggeber ist verantwortlich fur die Abklarung allfalliger Bewilligungserfordernisse sowie die Einholung der Bewilligung verantwortlich. Ohne anders lautende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers darf die Teramex Austria GmbH davon ausgehen, dass samtliche notwendigen Bewilligungen vorliegen.
- 2.3. Fur Verzogerungen, Mehrkosten oder Schaden infolge Fehlens der fur die Arbeiten der Teramex Austria GmbH erforderlichen Bewilligungen, wird der Auftraggeber der Teramex Austria GmbH in vollem Umfange schadensersatzpflichtig. Soweit die Teramex Austria GmbH von Behorden oder Dritten im Zusammenhang mit fehlenden Bewilligungen oder Bewilligungsverfahren direkt ins Recht gefasst wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Teramex Austria GmbH von daraus resultierenden Verbindlichkeiten freizustellen und, soweit verfahrensrechtlich moglich, das Verfahren zu ubernehmen; fur allfallige Schaden aus Verletzung dieser Verpflichtung und allenfalls weiteren Schaden wird der Auftraggeber der Teramex Austria GmbH gegenuber voll ersatzpflichtig.

3. Zufahrt und Bauplatz

- 3.1. Ohne anders lautende Abmachung im Angebot bzw. Auftragsbestatigung der Teramex Austria GmbH hat der Auftraggeber zu gewahrleisten, dass die Zu- und Wegfahrt zu den Bohrstellen mit einem Allrad - LKW oder Tiefganhanger bewilligt und bei jeder Witterung uneingeschrankt moglich ist; allfallige Bergungskosten oder Fremdhilfen werden dem Auftraggeber zu Regieansatzen verrechnet.
 - Folgendes darf nicht vorkommen:
 - Graben, die die Zufahrt zum Bohrpunkt erschweren oder gar verhindern
 - Geruste, die die Zufahrt zum Bohrpunkt erschweren oder gar verhindern
 - Folgendes ist notwendig:
 - unbeschrankte Arbeitshohe muss zur Verfugung stehen
 - Flachen und Bauteile in Bohrstellennahe mussen mit Plastikfolie abgedeckt werden, sofern Verschmutzungsgefahr besteht, oder die Abdeckung durch den Bohrmeister der Teramex Austria GmbH anordnen; die Teramex Austria GmbH haftet in keinem Fall fur allfallige Folgen mangelhafter Abdeckung
 - Wasser ab Hydrant oder Bau- / Hauswasseranschluss muss in maximal 30 m Entfernung zur Bohrstelle vorhanden sein, wobei die Gebuhren bauseitig zu tragen sind
 - die Schlamm- und Bohrgutabfuhr muss organisiert und bezahlt werden
 - die Schlammmulde (allseitig geschlossen) darf in maximal 15 m Distanz zum Bohrloch platziert werden
 - fur allenfalls erforderliche Kranzuge, fur Material- oder Bohrrrohrtransporte muss ein Baustellenkran unentgeltlich zur Verfugung stehen
 - ein Stromanschluss mit 400 Volt muss in maximal 30 m Distanz zur Bohrstelle zur Verfugung stehen
 - unvermeidbarer Flurschaden muss vom Auftraggeber behoben werden; Kosten fur Aufwendungen, die entstehen weil die oben erwahnten Punkte nicht eingehalten worden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.2. Allfallige Aufwendungen fur Abraum-, Planier-, Wegbarmachungs- und Schneeraumungsarbeiten, Erstellen eines befahrbaren Bohrplanums, Wegraumen von Bauschutt, Zaunen, usw. werden in Rechnung gestellt.
- 3.3. Die Kosten spezieller Manahmen zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes bei Auentemperaturen unter 2° C gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.4. Die Bohrpunkte sind vom Auftraggeber vor dem Bohrtermin zu verpflocken, zu bezeichnen und lage- wie hohenmaig zu fixieren. Alle Absteckungselemente sind fur die Teramex Austria GmbH verbindlich; sie ist zu keiner Nachprufung verpflichtet. Allfallige Verzogerungen oder Schaden infolge unrichtig verpflockter Bohrpunkte oder unzulanglich fixierter Absteckungselemente gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5. Der Auftraggeber hat zu gewahrleisten, dass die entsprechenden, in dieser Punkt 3 aufgefuhrten Voraussetzungen erfullt sind.
- 3.6. Die Ermittlung allfallig vorhandener unterirdischer Leitungen oder Bauten hat durch den Auftraggeber im Voraus zu erfolgen; ohne anders lautende schriftliche Mitteilung darf die Teramex Austria GmbH davon ausgehen, dass das

unter dem Bohrpunkt liegende Erdreich frei von Hindernissen ist. Die Teramex Austria GmbH haftet in keinem Fall für allfällige Schäden oder Beeinträchtigungen an unterirdischen Leitungen oder Bauten.

- 3.7. Allenfalls notwendige Absperrungen, Aufstellen von Verkehrszeichen oder Beleuchtungen sind in den vereinbarten Preisen nicht enthalten und werden, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3.8. Die Teramex Austria GmbH empfiehlt, jede Sonde nach Abzug der Bohrmannschaft vor mechanischen Beschädigen zu schützen (z.B. aufsetzen eines Schachtringes). Der Auftraggeber seinerseits kann keinerlei Ansprüche gegenüber der Teramex Austria GmbH geltend machen soweit seitens der Bauherrschaft auf einen wirkungsvollen Schutz verzichtet wurde.
- 3.9. Will der Auftraggeber, dass die Teramex Austria GmbH die Bohrung durch eine bestehende oder unter einer neu zu erstellenden Bodenplatte ausführt, lehnt die Teramex Austria GmbH sämtliche damit verbundenen Gefahren, namentlich verursacht durch Gas oder Wasser ab. Auch für allfällige Schäden, die durch Absenkungen entstehen, übernimmt die Teramex Austria GmbH keine Haftung.

4. Termine und Wartezeiten

- 4.1. Die Teramex Austria GmbH haftet nicht für die Verzögerungen der vereinbarten Ausführungstermine infolge von nicht voraussehbaren Ereignissen wie Witterungseinflüsse, Maschinenausfälle usw.; jegliche diesbezüglichen Schadenansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2. Verlangt der Auftraggeber zur Beschleunigung der Arbeiten Überstunden, Nacharbeit oder dergleichen, so werden die diesbezüglichen Lohnzuschläge und Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.3. Sämtliche Wartezeiten, die nicht von der Teramex Austria GmbH verschuldet sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Instruktionen / außerordentliche Verhältnisse

- 5.1. Für Arbeitsziel, Bohrtiefe, Sondenlänge usw. sind grundsätzlich die bei Arbeitsbeginn vorliegenden Angaben gemäß Angebot bzw. Auftragsbestätigung verbindlich. Die Teramex Austria GmbH ist jedoch berechtigt, im Falle außergewöhnlicher und / oder schwieriger Bodenverhältnisse, die das Erreichen der Endtiefe mit den vorhandenen Geräten und Materialien nicht zulassen, die Bohrungen und Sonden auf mehrere Bohrlöcher aufzuteilen. Sämtliche dadurch allenfalls entstehenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten bzw. zugunsten des Auftraggebers.
- 5.2. Für den Fall, dass die erforderlichen Angaben im Voraus nicht gemacht werden können oder sich außerordentliche Umstände ergeben, muss für die Teramex Austria GmbH jederzeit ein bevollmächtigter Vertreter des Auftraggebers erreichbar sein.

6. Leistungsumfang

- 6.1. Vorbehaltlich anders lautender Abmachungen im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung beinhalten die Preise folgende Leistungen:
 - An- und Abtransport der Maschinen und Geräte
 - Aufstellen des Bohrgerätes und des Bohrzubehörs mit eigenem LKW. Kann der Bohrpunkt mittels LKW nicht erreicht werden, gehen die Transportkosten (z.B. mittels Bagger) auf dem Auftraggeber über.
 - Installation und Inbetriebnahme der Maschinen und Geräte beim Bohrloch, sowie deren allfällig notwendigen Übersetzungen innerhalb des Bohrbereiches
 - Ausführung von Rotationsluftbohrungen oder Suspensionsspülbohrungen
 - Liefern und Versetzen der Erdwärmesonden
 - Injektion der Bohrlöcher mittels Zement - Bentonit - Suspension ab Bohrlochsole bis Geländeoberkante bzw. Verpressen der Bohrlöcher mit speziellen Verfüllstoffen gegen Aufpreis
 - Die Erdsonden müssen nach dem Einbau technisch bedingt ca. 1 Meter über GOK abgeschnitten werden. Eine Verlängerung der Erdsonden zum Sammelschacht oder das Herstellen einer kompletten Anbinde – Leitung sind eigene Leistungspositionen und werden nur nach vorhergehender Beauftragung ausgeführt.
 - Dichtigkeitsprüfung der Erdwärmesonden im Beisein des Auftraggebers oder dessen bevollmächtigten Vertreter, sowie Erstellen eines beiderseits unterzeichneten Prüfprotokolls, Teramex Austria GmbH Allgemeine Vertragsbedingungen für Bohrungen
- 6.2. Über die ausgeführten Bohrungen wird dem Auftraggeber ein Schichtenverzeichnis des Bohrmeisters in einfacher Ausfertigung abgegeben. Die Auswertung und Interpretation der Bohrergebnisse sowie deren allfällig erforderliche Weiterleitung an Bewilligungsinstanzen liegt vollumfänglich in der Verantwortung des Auftraggebers.
- 6.3. Die Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes bzw. Bohrschlammes in Mulden oder andere geeignete Behältnisse ist Sache des Auftraggebers.
- 6.4. Für Ansprüche Dritter aus der gesetzlichen Haftpflicht des Auftraggebers und Grundeigentümers infolge Schäden aus der Erdwärmebohrung (z.B. Wasserschaden aus artesischen Wässern) ist die Teramex Austria GmbH bei der R & V Allg. Vers.-AG versichert.
- 6.5. Unvorhergesehene Aufwendungen, wie namentlich infolge artesisch gespannten Wassers, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

7. Bohrplatzbesichtigung

- 7.1. Die Vorabklärungen betreffend der Bauplatzeinrichtung gemäß Punkt 3 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für Bohrungen sind vom Auftraggeber zu treffen.

- 7.2. Die Teramex Austria GmbH setzt voraus, dass die Bauplatzeinrichtung gema Punkt 3 zu Beginn der Bohrarbeiten erfullt ist.
- 7.3. Den Weisungen der Teramex Austria GmbH zur Erfullung der Bauplatzeinrichtung gema Punkt 3 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen fur Bohrungen ist vollumfanglich Folge zu leisten. Anderenfalls behalt sich die Teramex Austria GmbH vor, sich vom Auftrag zuruckzuziehen und entstandene Aufwendungen zu verrechnen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die vereinbarten Preise basieren auf der Annahme, dass die Ausfuhung der Arbeiten nach dem Prinzip des optimalsten Gerateeinsatzes erfolgen kann. Allfalliger Mehraufwand, wenn ein vereinbarter Ausfuhungstermin im Zeitraum nicht eingehalten oder wenn die Arbeit innerhalb des Zeitraums nicht in einem Zug durchgefuhrt werden kann, geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.2. Verlangt der Auftraggeber gegenuber den Abmachungen im Angebot bzw. in der Auftragsbestatigung Mehrleistungen, die den Nachtransport weiterer Gerate, Maschinen oder Materialien erforderlich machen, so werden die dadurch entstehenden Kosten zusatzlich in Rechnung gestellt.
- 8.3. Ein Garantieruckbehalt ist unzulassig, soweit nicht ausdrucklich und schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.

9. Regiesatze

- 9.1. Alle Arbeiten, fur die das vorstehend nicht ausdrucklich vereinbart ist oder die nicht im Angebot bzw. in der Auftragsbestatigung aufgefuhrt sind, werden zu folgenden Regiesatzen in Rechnung gestellt:
- 9.2. Lohne je Stunde, inkl. Entschadigungen und Reisespesen:
- Bohrmeister € 49,-
 - Bohrarbeiter € 45,-
 - Material wird zu den Selbstkosten mit einem Zuschlag von 25% fur allgemeine Unkosten in Rechnung gestellt

10. Haftung fur Mangel / Garantie

- 10.1. Soweit der Auftraggeber oder sein Vertreter auf der Baustelle wahrend der Arbeitsausfuhung durch die Teramex Austria GmbH Mangel oder Schaden feststellen oder bei pflichtgemaer Aufmerksamkeit feststellen konnten, sind sie zur sofortigen Anzeige an den Bohrmeister und die Teramex Austria GmbH verpflichtet.
- 10.2. Die Teramex Austria GmbH teilt dem Auftraggeber bzw. dessen Vertreter unverzuglich nach Beendigung der Arbeiten mit, wann die Dichtigkeitsprufung der Erdwarmesonden stattfindet. Kommt er bzw. sein Vertreter dieser Aufforderung nicht nach, gelten samtliche Leistungen der Teramex Austria GmbH als einwandfrei und abgenommen.
- 10.3. Anlasslich der Dichtigkeitsprufung sind samtliche Leitungen der Teramex Austria GmbH zu prufen. uber die Resultate der Prufungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von beiden Parteien bzw. Parteivertretern zu unterzeichnen. Bei pflichtgemaer Sorgfalt erkennbare Mangel sind sofort und detailliert zu nennen, widrigenfalls gelten sie als genehmigt.
- 10.4. Treten nach der Abnahme an Bauteilen, an denen auch Dritte Arbeiten ausfuhren oder Zugang haben (wie zB Anschlusse, Zuleitungen usw.) Mangel oder Schaden auf, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Vermutung, dass die Teramex Austria GmbH dafur nicht verantwortlich ist.
- 10.5. Bezuglich samtlicher anderer Leistungen sind allfallige Mangel bis spatestens sechs Monate nach der Abnahme der Arbeiten der Teramex Austria GmbH detailliert zu klagen. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Mangelruge sind in jedem Falle verspatet, auch wenn der Mangel bei der Abnahme nicht erkennbar war oder sonst wie spater entdeckt wird. Fur Mangel, die nach Ablauf der Frist von sechs Monaten geklagt werden, wird, soweit gesetzlich zulassig, jede Haftung der Teramex Austria GmbH ausgeschlossen.
- 10.6. Die Teramex Austria GmbH haftet nicht fur die Funktionstuchtigkeit und auffallige Mangel der mit den verlegten Erdwarmesonden betriebenen Anlagen oder nicht selbstverlegten Anbinde - Leitungen.
- 10.7. Die Teramex Austria GmbH haftet nicht fur Schaden durch Bodenabsenkungen die infolge von Frost-Tauwechselwirkungen der Erdsonden oder Anbinde Leitungen entstehen konnen.
- 10.8. Ferner wird jegliche Haftung fur Folgeschaden aus allfalligen Mangeln der Leistungen der Teramex Austria GmbH ausdrucklich ausgeschlossen, ebenso wie die Haftung fur den Fall hoherer Gewalt.

11. Stehzeiten

- 11.1. Fur Stehzeiten, welche nicht durch den Auftragnehmer verursacht werden, gelten folgende Verrechnungssatze:
- € 230,- netto pro Stunde / Wartezeit und Stillstand des Bohrgerates
 - € 49,- netto pro Stunde / Regiearbeiten Facharbeiter
 - € 45,- netto pro Stunde / Regiearbeiten Bohrarbeiter

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1. Oben genannte Preise verstehen sich zuzuglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gultigen Umsatzsteuer.
- 12.2. Rechnung zahlbar nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug. Bei Zahlungsverzug wird er aushaftende Betrag mit 8 % p.a. verzinst, zuzuglich Mahnspesen.
- 12.3. Bei einem Auftragswert uber € 10.000,-: 1/3 Vorkasse, 1/3 bei Arbeitsbeginn und 1/3 nach Abschluss der Arbeiten.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Die Parteien erklaren fur samtliche Streitigkeiten und Anspruche aus ihrem Vertragsverhaltnis das osterreichische Recht fur ausschlielich anwendbar. Sodann vereinbaren sie als ausschlielichen Gerichtsstand 9800 Spittal / Drau.